

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen (künftig „Besondere Anlagebedingungen“) für das Gemischte Sondervermögen

HANSAbalance (ISINs: DE0009799718, DE0005321509)

Am 22.07.2013 erfolgte in Deutschland mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) in nationales Recht. Das Investmentgesetz („InvG“) wurde durch das KAGB abgelöst.

Die damit einhergehenden Änderungen wirken sich auch auf die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen (bisher „Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen“) von Gemischten Sondervermögen aus und müssen gemäß den Übergangsvorschriften spätestens am 21. Juli 2014 umgesetzt werden.

Die Änderungen der Allgemeinen Anlagebedingungen des vorliegenden Sondervermögens werden ebenfalls mit heutigem Tage im Rahmen einer Sammelbekanntmachung für sämtliche von der HANSAINVEST verwaltete Gemischten Sondervermögen im Bundesanzeiger und unter www.hansainvest.de veröffentlicht.

Die Anpassung an das KAGB hat folgende materielle Änderungen in den „Besonderen Anlagebedingungen“ („BAB“) bewirkt:

Seit dem 22. Juli 2013 sind Anteile an Immobilienfonds für Gemischte Sondervermögen nicht mehr erwerbbar. Vor diesem Datum erworbene derartige Vermögensgegenstände dürfen jedoch weiter gehalten werden. Vor diesem Hintergrund wurde § 1 Nr. 2 geändert sowie § 3 Abs. 7 gestrichen.

Die wesentlichen redaktionellen Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen werden zusammenfassend wie folgt erläutert:

1. Der Begriff „Sondervermögen“ wurde durch den modifizierte Begriff „Gemischtes Sondervermögen“ ersetzt.
2. Der Begriff „Depotbank“ wurde durch den neuen Begriff „Verwahrstelle“ ersetzt und der Begriff „Vertragsbedingungen“ durch den Begriff „Anlagebedingungen“.
3. Die Verweise auf Bestimmungen des InvG wurden durch entsprechende Verweise auf die Bestimmungen des KAGB ersetzt.
4. Der Begriff „Anteilwert“ wurde durch den Begriff „Nettoinventarwert des Anteils“ ersetzt.
5. Der Begriff „Kapitalanlagegesellschaft“ wurde durch den Begriff „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
6. Der Begriff „Investmentaktiengesellschaft“ wurde durch den Begriff „Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital“ ersetzt
7. Der Begriff „in- oder ausländische Investmentvermögen“ wurde ersetzt durch den Begriff „inländische Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen“
8. Der Begriff „Anteile an Investmentvermögen“ wurde ersetzt durch den Begriff „Anteile oder Aktien an Investmentvermögen“

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten zum 21. Juli 2014 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend die geänderten Besonderen Anlagebedingungen abgedruckt.

Hamburg, den 10. Juni 2014

Die Geschäftsleitung

„Besondere Anlagebedingungen („BABen“)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Gemischte Sondervermögen **HANSAbalance**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Gemischte Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Gemischte Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
2. Anteile und Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen mit Ausnahme der unter § 2 Absätze 4 und 5 genannten,
3. Derivate gemäß § 9 der AABen.

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Für das Gemischte Sondervermögen dürfen folgende Vermögensgegenstände nicht erworben werden:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen,
4. Anteile und Aktien an Gemischten Investmentvermögen gemäß § 218 KAGB sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen,
5. Anteile und Aktien an Sonstigen Investmentvermögen gemäß § 220 KAGB sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen anlegen.
2. Die Gesellschaft muss für das Gemischte Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe der §§ 8 und 11 der AABen sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen anlegen.
3. Die Gesellschaft darf für das Gemischte Sondervermögen nur in Anteilen oder Aktien an inländischen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe der §§ 8 und 11 der AABen anlegen, sofern die emittierende Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in

einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der folgenden Länder (OECD) hat:

Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, USA.

4. Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an inländischen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe der §§ 8 und 11 der AABen anlegen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 194 KAGB anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 35 % in Anteilen oder Aktien an inländischen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe der §§ 8 und 11 der AABen anlegen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 193 KAGB anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 90 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an inländischen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe der §§ 8 und 11 der AABen anlegen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapieren gemäß § 5 der AABen, die keine Aktien oder Aktien gleichwertige Papiere sind, anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

§ 4 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich mit Blick auf das Gemischte Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses.

ANTEILKLASSEN

§ 5 Anteilklassen

1. Für das Gemischte Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Gemischte Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Gemischten Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungs-

merkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 6 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 3,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Rücknahmeabschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen. Der Rücknahmeabschlag steht dem Gemischten Sondervermögen zu.

§ 8 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
 - a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,5 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die Verwaltungsvergütung an.
 - b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Gemischte Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für das Gemischte Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Gemischte Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):
 - a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Gemischten Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
 - b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Gemischten Sondervermögen für die die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
 - c) Die Gesellschaft zahlt aus dem Gemischten Sondervermögen für im Zusammenhang mit Vertriebszulassungen im Ausland durch Dritte anfallende Kosten soweit es sich nicht um Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Gebühren oder Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden handelt, eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.

3. Der Betrag, der jährlich aus dem Gemischten Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a), 2.a) bis c) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,8 % des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats betragen.
4. Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung von 0,05 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Gemischten Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Gemischten Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Gemischten Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Gemischte Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Gemischten Sondervermögens durch Dritte;
 - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
6. Transaktionskosten
 - a) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Gemischten Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne des § 1 Nr. 2 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden

ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU- oder ausländischen offenen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, sonstigen Erträge sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Gemischten Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Gemischten Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 10 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Gemischten Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Gemischten Sondervermögens beginnt am 1. September und endet am 31. August.“